

§ 2.
Soweit nach den Vorschriften des § 1 Nr. 1 und 2 dieses Ortsstatuts Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter nicht beschäftigt werden dürfen, darf nach § 41a der R.-G.-O. in offenen Verkaufsstellen ein Gewerbebetrieb nicht stattfinden.

§ 3.
Durch die Vorschriften dieses Statuts bleiben die sonst geltenden Vorschriften über die Heilighaltung der Sonn- und Feiertage unberührt.

§ 4.
Zu widerhandlungen gegen dieses Ortsstatut werden gemäß § 146a der R.-G.-O. mit Geldstrafen bis zu 600 Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

§ 5.
Dieses Ortsstatut tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.
Barmen, den 10. Februar 1903.

Der Oberbürgermeister.
(gez.) Lenke.

Genehmigt. Düsseldorf, den 8. April 1903.

Namens des Bezirksausschusses I. Abteilung:
Der Vorsitzende. In Vertretung: gez. Bloem.

II. Die durch die zuständigen Behörden zugelassenen Ausnahmen von den Vorschriften des Ortsstatuts sind folgende:

A) An dem ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttage ist der Handel mit Back- und Konditorwaren, Fleisch, Fleischwaren und Fischen, Kolonialwaren, Blumen, Tabak und Zigarren, Bier und Wein, die Zeitungspedition und der Milchhandel von 7 bis 9 Uhr vormittags gestattet, der Milchhandel außerdem noch von 11 bis 12 Uhr vormittags und 4 bis 6 Uhr nachmittags.

B) An allen übrigen Sonn- und Festtagen ist außer den im Ortsstatut zugelassenen Beschäftigungszeiten gestattet:

1. der Milchhandel: nachmittags von 4 bis 6 Uhr;
2. der Verkauf von Back- und Konditorwaren: nachmittags von 4 bis 5 Uhr;
3. die Zeitungspedition: vormittags von 7 bis 9 Uhr.

C) Ein erweiterter zehnstündiger Geschäftsverkehr ist zugelassen für diejenigen Zweige des Handelsgewerbes, in denen Waren in offenen Verkaufsstellen feilgehalten werden:

1. an dem letzten Sonntage vor Ostern;
2. an dem letzten Sonntage vor Pfingsten;
3. an den vier letzten Sonntagen vor Weihnachten.

D) An den Sonn- und Festtagen in der Zeit vom 15. April bis Oktober einschließlich ist die Lieferung von Rohreis auch noch in der Zeit von 7 bis 9 Uhr morgens gestattet.

E) Am Totenfest-Sonntage der Evangelischen und am Sonntage vor Allerheiligen oder, falls Allerheiligen auf einen Sonntag fällt, an diesem Sonntage, ist der Handel mit Blumen und Kränzen auch noch in der Zeit von 7—9 Uhr morgens und von 2—7 Uhr nachmittags gestattet. Diese Ausnahme erstreckt sich jedoch nur auf solche Geschäfte, in denen ausschließlich Pflanzen, Blumen und Kränze feilgehalten werden.

In Barmen ist im Jahre 1909 für diejenigen Zweige des Handelsgewerbes, in denen Waren in offenen Verkaufsstellen feilgehalten werden, ein erweiterter zehnstündiger Geschäftsverkehr an folgenden Sonntagen zugelassen:

1. am 4. April, 23. Mai und 28. November von 6—9 Uhr vormittags und von 11 Uhr vormittags bis 6 Uhr abends;
2. am 5. Dezember von 7—9 Uhr vormittags und von 11 Uhr vormittags bis 7 Uhr abends;
3. am 12. und 19. Dezember:
 - a) für diejenigen Geschäfte, in welchen Milch feilgehalten wird, von 7—9 Uhr vormittags und von 11 Uhr vormittags bis 7 Uhr abends,
 - b) für alle übrigen Geschäfte von 11 Uhr vormittags bis 9 Uhr abends.

III. Gesetzliche Ausnahmen von den Vorschriften des Ortsstatutes sind folgende:

A) Nach § 105c der R.-G.-O. findet das Ortsstatut keine Anwendung:

1. „auf Arbeiten, welche in Notfällen oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen;
2. für einen Sonntag auf Arbeiten zur Durchführung einer gesetzlich vorgeschriebenen Inventur;
3. auf die Bewachung der Betriebsanlagen, auf Arbeiten zur Reinigung und Instandhaltung, durch welche der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebes bedingt ist, sowie auf Arbeiten, von welchen die Wiederaufnahme des vollen werktätigen Betriebes abhängig ist, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können;
4. auf Arbeiten, welche zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen erforderlich sind, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können;
5. auf die Beaufsichtigung des Betriebes, soweit er nach Ziffer 1—4 an Sonn- und Festtagen stattfindet.

Gewerbetreibende, welche Arbeiter an Sonn- und Festtagen mit Arbeiten der unter Ziffer 1—5 erwähnten Art beschäftigen, sind verpflichtet, ein Verzeichnis anzulegen, in welches für jeden einzelnen Sonn- und Festtag die Zahl der beschäftigten Arbeiter, die Dauer ihrer Beschäftigung sowie die Art der vorgenommenen Arbeiten einzutragen sind. Das Verzeichnis ist auf Erfordern der Ortspolizeibehörde sowie dem im § 139b bezeichneten Beamten jederzeit zur Einsicht vorzulegen.

HAWEJA Cigarren unübertroffen in Qualität und Preis
Spezialmarke. — **H. W. Jacobs** Hoflieferant.
25 Verkaufsstellen.

Guten Erfolg zeitigen die Inserate im Barmer Anzeiger
Von allen anderen Zeitungen in Barmen und Elberfeld der billigste Insertionspreis.  173.